



Österreichs Staatsgrenzen und das Völkerrecht Austria's state borders and international law

Christoph Twaroch, Wien

Kurzfassung

Die Festlegung des Staatsgebietes ist eines der drei Grundvoraussetzungen für die Definition eines Staates. Die Staatsgrenzen können dabei als feste Grenzlinien oder auch als bewegliche Grenzen festgelegt werden. Die Rechtsquellen für die Festlegung, Vermarkung und Verwaltung der Staatsgrenze werden in diesem Artikel behandelt.

Schlüsselwörter: Völkerrecht, bilaterale Verträge, Staatsgrenze

Abstract

The territorial determination is one of the three basic elements for the definition of a state. The state border can be defined as fixed boundary or as movable boundary. The legal sources for determination of state boundaries in treaties and in the field as well as the management of the state boundaries are dealt with in this article.

Keywords: International law, bilateral treaties, state boundaries

1. Staatsgebiet

Für einen Staat sind drei Grundelemente erforderlich: Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt. Diese Elemente definieren einen selbständigen Staat in der Staatengemeinschaft und sind die Abgrenzungsmerkmale eines Staates gegenüber anderen Staaten.

Das Staatsgebiet ist derjenige Ausschnitt der Erdoberfläche, auf dem der Staat seine Herrschaft ausübt, der also einer Staatsgewalt unterliegt. Zum Staatsgebiet gehört zunächst die Landmasse. Das Staatsgebiet ist im Allgemeinen eine unregelmäßige, nicht ebene Fläche. Die meisten Staatsgrenzen sind heute durch Vertrag oder unstrittige Staatspraxis fixiert.

Der Herrschaftsbereich des Staates reicht auch in die Tiefe („ewige Tiefe“) und in die Höhe. Nach unten hin bildet der Staatsraum einen ins Erdinnere ragenden Kegel mit dem Staatsgebiet auf der Erdoberfläche als Basis und dem Erdmittelpunkt als Spitze. Nach anderer Auffassung wird der Staatsraum nach unten durch die Reichweite der technischen Beherrschbarkeit begrenzt.

Auch der senkrecht über dem Staatsgebiet befindliche Luftraum (also die Luftsäule über dem Staatsgebiet) gehört zum Herrschaftsbereich des Staates. Jeder Staat hat die volle und ausschließliche Souveränität im gesamten Luftraum über seinem Gebiet¹⁾. Die obere Abgrenzung wird nach überwiegender Ansicht nur bis zu jener Höhe angenommen, in der die Tragkraft der Luft die

Fortbewegung eines Luftfahrzeuges ermöglicht. Der Weltraumvertrag²⁾ proklamiert ausdrücklich die Freiheit des Weltraums.

1.1 Staatsgrenzen

Das Staatsgebiet wird durch Grenzen bestimmt. Staatsgrenzen sind jene gedachten oder in der Natur ersichtlichen Linien, die das Gebiet umschließen, innerhalb dessen der Staat territoriale Souveränität hat. Die Staatsgrenze ist – wie der Staat selbst – rechtlich etwas dauerhaft Gewolltes. Daher sollte die Staatsgrenze folgenden Forderungen entsprechen:

- Die Staatsgrenze soll bestimmt und genau festgestellt sein.
- Sie soll örtlich in ihrem tatsächlichen Verlauf bekannt und gekennzeichnet sein.
- Sie soll darüber hinaus rechtlich in einer Urkunde festgelegt sein.
- Sie soll übersichtlich und in der Natur erkennbar sein.

In der normativen Wirkung und der Dokumentation sind zwei Arten von Staatsgrenzen zu unterscheiden:

- **Feste Grenze:** Die Grenze befindet sich unveränderlich an bestimmten Punkten in der Natur und ist starr in einem Koordinatensystem fixiert. Ändert sich die Natur, bleibt der Grenzpunkt trotzdem – bezogen auf das Koordinatensystem – unverändert. Die Kennzeichnung in der Natur, der Grenzstein, muss gegebenenfalls den Koor-

dinaten angepasst werden (z. B. Rutschpunkte im Gebirge). Der Grenzverlauf ergibt sich aus der Verbindung der festgelegten Punkte. Normativ sind letztlich die festgelegten Punkte bzw. deren Verbindung.

- **Bewegliche Grenze:** Maßgeblich sind Gegebenheiten in der Natur, die in einer normativen Beschreibung festgehalten sind. Ändert sich die Natur, sind die neuen topographischen Verhältnisse, z. B. Wasserläufe, Wasserscheiden, Hangkanten u. ä. maßgeblich. Normativ ist die Beschreibung der Anhaltspunkte in der Natur in Verbindung mit der tatsächlichen Lage dieser Punkte. Mit der Änderung der Punkte ändert sich auch die Staatsgrenze.

1.2 Staatsgrenzen, öffentliches Recht und Privatrecht

Öffentlich-rechtliche Vorschriften gelten nach dem Grundsatz der Gebietshoheit nicht über die Staatsgrenzen hinaus. Daraus ergibt sich eine räumliche Begrenzung des staatlichen Sanktionsbereichs (österreichische Organe dürfen Sanktionen nur auf österreichischem Staatsgebiet vornehmen, Organe anderer Staaten dürfen hier keine Sanktionen setzen).

Zivilrechtlich sind Staatsgrenzen auch Eigentumsgrenzen. Die in den Grundbüchern eingetragenen Grundstücke enden an den Staatsgrenzen.

Grundstücksgrenzen werden im Grenzkataster verbindlich dokumentiert. Die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung dieser Grenzen bestehen aus den im Koordinatenverzeichnis zusammengefassten Koordinaten der Grenzpunkte in Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung in der Katastralmappe. Da Grundstücke an der Staatsgrenze an dieser enden, ergibt sich hier die Grundstücksabgrenzung aus dem Grenzurkundenwerk. Ist die Staatsgrenze „beweglich“, ändert sich mit der Staatsgrenze gleichzeitig auch die Grundstücksgrenze und die Grundstücksfläche.

2. Rechtsquellen

2.1 Völkerrecht

Das Recht der Staatsgrenzen ist öffentliches Recht. Wichtig ist der Bezug zum Völkerrecht. Die völkerrechtliche Anerkennung eines Staates bedeutet die Zusicherung der Wahrung seiner Integrität. Diese Integrität umfasst die Anerkennung der Grenzen eines Staates einschließlich der Zusicherung ihrer Unverletzlichkeit und die Anerkennung der Souveränität innerhalb der Grenzen.

Für die Festlegung der Grenzen zwischen souveränen Staaten gilt im Wesentlichen das Völkerrecht. Dieses grenzt den räumlichen Geltungsbereich einer Rechtsordnung von den Bereichen anderer Rechtsordnungen ab. Das Völkerrecht kennt als allgemein gültigen Grundsatz nur das Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen. Die Festlegung der Grenzen erfolgt in der Regel nicht nach allgemein geltendem Völkerrecht, sondern durch Vertrag.

2.2 Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht befasst sich mit den Staatsgrenzen nur indirekt, indem es das Staatsgebiet definiert und Regeln für die Änderung des Staatsgebietes aufstellt.

In Österreich gehört die Vermarkung der Staatsgrenzen gemäß Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG und das Vermessungswesen gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes. Der Kompetenztatbestand der „Grenzvermarkung“ nach Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG stellt nach der systematischen Stellung dieser Kompetenznorm auf das Verhältnis zum Ausland, also die Staatsgrenzen, ab. Er umfasst auch die Regelung der Freihaltung der Grenzflächen und ermächtigt zu Beschränkungen der Bodennutzung einschließlich der baulichen Nutzung in Grenzgebieten.

3. Festlegung der Grenze

In der Regel werden Staaten bestrebt sein, ihre Grenzen so zu wählen, dass der Grenzverlauf in der Natur klar erkennbar ist; sie werden also etwa die Wasserscheide im Gebirge oder einen Flusslauf wählen. Der Nachteil von Flussgrenzen liegt darin, dass jeder Fluss eine gewisse Breite hat, also eine Bestimmung der Grenze im Fluss selbst nötig ist, und dass ein Fluss sein Bett allmählich oder plötzlich verändern kann.

3.1 Grenze in Wasserläufen

Bei Bächen und nichtschiffbaren Flüssen bildet in der Regel – d. h., wenn vertraglich nicht etwas anderes festgelegt ist – die Mittellinie des Wasserlaufes (der mittlere Abstand zwischen beiden Ufern) die Grenze. Bei schiffbaren Flüssen bildet gewöhnlich der Talweg (die Verbindungslinie zwischen den jeweils tiefsten Stellen des Flussbettes) und somit die Schifffahrtsrinne, die Grenze³⁾. Mittellinie oder Talweg sind auch für die Grenze bei Brücken über ein Grenzgewässer maßgebend.

Das Völkergewohnheitsrecht geht hinsichtlich des Grenzverlaufs in Flüssen von der Beweg-

lichkeit der Grenze aus: Die Flussgrenze folgt den allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes, ist also „beweglich“⁴⁾. Bei plötzlichen beträchtlichen Veränderungen, die durch Naturereignisse entstehen, sowie bei allen künstlichen Veränderungen, die durch Regulierung des Wasserlaufes oder durch sonstige bauliche Maßnahmen verursacht werden, gilt die im Zeitpunkt der Veränderung maßgebend gewesene Mitte des Wasserlaufes als Grenze. So bildet die österreichisch-schweizerische Grenze bei Lustenau nicht der heutige Rheinlauf, sondern der Alte Rhein. Verlässt ein Fluss vollkommen sein Bett, so wird dadurch der Grenzverlauf nicht verändert; die Grenze bleibt in der unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses gegebenen Lage bestehen, muss aber nun als feste Grenze behandelt werden.

Wenn die Grenze einem Wasserlauf folgt, ändert sich bei kleinen Änderungen des Gewässerlaufes auch der Verlauf der Staatsgrenze, diese ist also beweglich. Die österreichische Staatsgrenze hat sowohl feste als auch bewegliche Grenzstrecken. Bewegliche Grenzen sind für die Praxis sehr zweckmäßig: Wasserläufe sind etwa für die landwirtschaftliche Nutzung relevant; sie sind in der Natur für jedermann ersichtlich, was u. a. die Kontrolle erleichtert. In jüngeren Grenzverträgen wurde aber auch bei Grenzen in Wasserläufen die Grenze meist mit einem bestimmten Stichtag fixiert und damit unbeweglich festgelegt.⁵⁾

3.2 Grenzen auf der Wasserscheide oder Kammlinie

Unter Wasserscheide wird jene Linie verstanden, die – den Bodenerhebungen folgend – die Einzugsgebiete verschiedener Flüsse und Flusssysteme voneinander abgrenzt. Im Völkergewohnheitsrecht hat sich noch keine einheitliche Praxis bezüglich der Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit herausgebildet. Es wird auf die jeweilige regionale Situation Bedacht zu nehmen sein⁶⁾.

3.3 Grenzen in Binnenseen

Schwierigkeiten bereitet zuweilen die Bestimmung des Grenzverlaufes bei Binnenseen. Sie werden von den Uferstaaten meist real geteilt (z. B. Neusiedlersee). Für den größeren Teil des Bodensees, den so genannten Obersee, ist fraglich, ob das Seegebiet zwischen Deutschland, Schweiz und Österreich geteilt ist (Realteilung) oder im gemeinsamen Eigentum (Kondominium) der drei Staaten steht. Da praktisch alle wichtigen Nutzungs- und Verwaltungsfragen vertraglich geregelt sind, spielt

die völkerrechtliche Frage heute nur eine untergeordnete Rolle.

3.4 Vermarkung der Grenze

Die Sicherung des Grenzverlaufes erfolgt durch die Vermarkung der Grenzen, deren Vermessung und deren Dokumentation im Grenzurkundenwerk.

Bei der Vermarkung wird die festgelegte Grenze in der Natur kenntlich gemacht. Die Grenzvermarkung ist vor allem dort erforderlich, wo die Grenze zwischen zwei staatlichen Herrschaftsbereichen festgelegt wurde und nicht durch natürliche Gegebenheiten (z. B. Flusslauf) gesichert ist. Aber auch wenn die Grenzen natürlichen Merkmalen folgen, wird in der Praxis meist die Grenze im Gelände durch Grenzsteine gekennzeichnet.

Die technische Durchführung der Vermarkung der Staatsgrenze erfolgt primär durch die direkte Vermarkung, bei der die Grenzzeichen – meist quaderförmige Steine – unmittelbar auf die Grenzlinie gesetzt werden, und zwar so, dass zwei Seitenflächen der Steine zur Grenzlinie parallel laufen. Die Bezeichnung der Grenzpunkte wird auf den Steinen ersichtlich gemacht. Bei der indirekten Vermarkung werden die Grenzpunkte zumeist durch Doppelgrenzsteine, die einander auf dem Gebiet der beiden Staaten gegenüberstehen, vermarkt. Die indirekte Vermarkung wird vor allem bei gemeinsamen Grenzwegen und bei grenzbildenden Wasserläufen angewendet.

4. Die Grenzen des österreichischen Staates

Der Verlauf der österreichischen Staatsgrenzen ist in der Bundesverfassung nicht festgelegt. Das Verfassungsrecht bezieht sich auf „Gebiete“, überlässt aber die exakte Bestimmung der Grenzen völkerrechtlichen Verträgen⁷⁾. Staatsgrenzen können normativ entweder durch eine Verbalbeschreibung von Gegebenheiten in der Natur, durch Pläne – die letztlich auf ein Koordinatensystem zurückgehen – oder durch die Angabe der Koordinaten von Grenzpunkten und deren Verbindung festgelegt werden. Alle drei Methoden kommen bei der Festlegung der österreichischen Staatsgrenzen vor. Der gegenwärtige Stand des Grenzverlaufes ist zwar präzise, aber in großteils nur schwer zugänglichen Dokumenten festgelegt.

4.1 Bilaterale Verträge

Beginnend mit dem Vertrag mit Liechtenstein⁸⁾ ging Österreich daran, sukzessive die historisch gewachsenen Grenzen⁹⁾ und die in den Friedensverträgen festgelegten Grenzen in bilateralen

Verträgen (Grenzverträgen)¹⁰⁾ zu präzisieren, die darüber hinaus Grundsätze über die Feststellung des Verlaufs der Grenze in ihren beweglichen und unbeweglichen Teilen, über deren Vermarkung und Vermessung sowie über den Schutz der Grenzzeichen und die Erhaltung der Sichtbarkeit der Grenzzeichen und des Grenzverlaufes enthalten.

4.2 Staatsgrenzen Österreichs

Die Staatsgrenzen Österreichs (ohne Bodensee) haben eine Gesamtlänge von etwa 2 706 km und sind durch ca. 26 500 Grenzzeichen in der Natur vermarkt. Ca. 40 000 Bruchpunkte der Grenzlinie sind nicht vermarkt, aber koordinativ bestimmt; insgesamt sind also ca. 65 500 Grenzpunkte in der Koordinatendatenbank des Katasters erfasst und die meisten davon auch in der digitalen Katastralmappe ersichtlich gemacht. Von den österreichischen Staatsgrenzen sind etwa 280 km bewegliche nasse Grenzen; im Gebirge verläuft der überwiegende Teil der Staatsgrenzen über die Wasserscheide¹¹⁾. Ist die Staatsgrenze „beweglich“, so geben die Koordinatenwerte nur den Iststand zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder. Es ist daher nicht möglich, die aktuelle Länge der Staatsgrenze genau zu bestimmen. In einzelnen Fällen lassen sich Abschnitte der Grenzlinie nach Koordinaten genau ermitteln. Große Teile der Grenzen verlaufen aber in kleinen Bächen oder auf Gebirgskämmen, so dass durch die vielen in der Länge nicht berücksichtigten geringfügigen Windungen die Grenzen in den meisten Fällen im Gelände noch etwas länger als angegeben sind. Außerdem folgen manche Teile der Grenze den allmählichen natürlichen Veränderungen eines Bach- oder Flusslaufes oder der Wasserscheide, weshalb die Grenzlängen nur genähert angegeben werden können.

Erläuterungen

- 1) Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (Chikagor Zivilluftfahrtkonvention), BGBl 1949/97 idF 1971/138.
- 2) Vertrag vom 27.1.1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, BGBl 1968/103.
- 3) Der Vertrag von Versailles verwendet die Bezeichnungen Bachmitte und Hauptschiffahrtsrinne. Für die Donau wurde 1856 durch den Pariser Frieden die Schifffahrtsfreiheit festgelegt. Heute gilt das „Endgültige Donaustatut“, BGBl 1922/706, und die Belgrader Donaukonvention von 1948, BGBl 1960/40; diese schuf eine Donaukommission mit dem Sitz in Budapest, BGBl 1965/249.
- 4) Eine davon abweichende Praxis kann Gewässergrenzen auch als unbeweglich behandeln; so hat sich zwischen Österreich und Italien die Praxis entwickelt, nasse Grenzen als unbeweglich zu betrachten. Der Vertrag mit

Italien vom 17. Jänner 1994 schreibt in seinem Art 3 Abs 1 diese Praxis fest. Da sowohl die österreichische als auch die italienische Delegation bei den Zusammentreffen zur Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenzen als Organe des jeweiligen entsendenden Staates völkerrechtlich vertretungsbefugt sind, ist die von ihnen entwickelte Praxis als eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen Österreich und Italien zu sehen, die „nassen“ Grenzen als unbeweglich festzulegen.

- 5) „Es ist verständlich, dass Geodäten bewegliche Grenzen im allgemeinen nicht lieben. Aber für alle Organe, die an der Staatsgrenze tätig werden müssen und auch für Personen, die in die Nähe der Staatsgrenze kommen, ist die ständige deutliche Sichtbarkeit und klare Erkennbarkeit des Verlaufes der Staatsgrenze im Gewässer zweifellos ein bedeutender Vorteil.“ [Meckel 1977, 2]
- 6) Der Vertrag mit Italien bestimmt in seinem Art 3 Abs 2, dass die Staatsgrenze dort, wo sie durch die Wasserscheide- oder Kammlinie bestimmt wird, den natürlichen Veränderungen dieser Linie folgt. Plötzliche natürliche sowie künstliche Veränderungen der Wasserscheide- oder Kammlinie bewirken keine Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze. Die Wasserscheidelinie wird in diesem Vertrag als diejenige Linie definiert, nach der sich das auf dem Boden abfließende Wasser teilt. Hierbei werden Versickerungen des Wassers in unteren Bodenschichten nicht berücksichtigt. Unter Boden ist bei Gletschern oder dauernden Schneefeldern deren Oberfläche zu verstehen.
- 7) Art 3 Abs 1 B-VG normiert, dass das Bundesgebiet die Gebiete der Bundesländer umfasst. Damit sind das Bundesgebiet und die Landesgebiete und ihr Verhältnis zueinander verfassungsrechtlich festgelegt.
- 8) BGBl 1960/228.
- 9) Eine Zusammenstellung der älteren Verträge und anderer Rechtsquellen über den Verlauf der österreichischen Staatsgrenze siehe bei [Bernhard 1967, 17].
- 10) Eine Zusammenstellung der geltenden Verträge enthält [Twaroch 2006, 21].
- 11) An der Grenze zu Italien verläuft die Staatsgrenze im Gebirge fast vollständig und zu Deutschland mehrheitlich entlang der Wasserscheide und ist nicht geradlinig von Punkt zu Punkt festgelegt; ca 30 % der Grenze zu Slowenien und ca 50 % der Grenze zur Schweiz verlaufen im Gebirge über die Wasserscheide.

Referenzen

- Twaroch, C. (2006). *Staatsgrenzen, ihre Bedeutung für Österreich als Nationalstaat und als Mitgliedsland der EU*, in: Zeitschrift für Verwaltung(2), 9–23. https://lesen.lexisnexis.at/_/staatsgrenzen-ihre-bedeutung-fuer-oesterreich-als-nationalstaat-/artikel/zfv/2006/1/ZfV_2006_2.html.
- Meckel, F. (1977). *Bewegliche Staatsgrenzen Österreichs*, in: ÖZfV uPh, Vol. 65(1), 1–5. <https://www.ovg.at/de/vgi/files/pdf/4227>.
- Bernhard (1967). *Die österreichischen Staatsgrenzen*, in: 150 Jahre österreichischer Grundkataster, 17.
- König, H. (1997). *Die Staatsgrenzen Österreichs*, in: vgi - Österreichische Zeitschrift f. Vermessung & Geoinformation(2) 2/1997, 142–149. <https://www.ovg.at/de/vgi/files/pdf/4707>.

Anschrift des Autors

Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Christoph Twaroch, ehem. Vorsitzender aller Staatsgrenzkommissionen, Technische Universität Wien, Department für Geodäsie und Geoinformation, Gußhausstr. 27-29, 1040 Wien.
E-Mail: ch.twaroch@live.at